

HANDLUNGSLEITLINIE DER STADT FÜRSTENWALDE/SPREE ZUR MITTELVERGABE AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM PROGRAMM „SOZIALE STADT FÜRSTENWALDE NORD“

Stand: 16.09.2019

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Fürstenwalde/Spree setzt sich für die Beförderung der Bürgermitwirkung und Unterstützung des lokalen Engagements im Stadtteil Fürstenwalde Nord ein; insbesondere der Anwohner und lokalen Akteure zur Umsetzung von Vorhaben, die den Zielen und Handlungsfeldern des Integrierten Entwicklungskonzepts „Soziale Stadt Fürstenwalde Nord“ entsprechen. Dafür unterstützt sie durch die Gewährung von Zuschüssen Maßnahmen, die

- a. das Zusammenleben und Miteinander der Anwohner in Fürstenwalde Nord stärken und der Isolation von Bewohnern entgegen wirken,
- b. die Lebensperspektive der ansässigen Bewohner verbessern,
- c. die Wohn- und Freizeitqualität in Fürstenwalde Nord steigern sowie
- d. die Netzwerk- und Zusammenarbeit der lokalen Akteure und Einrichtungen

befördern.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Handlungsleitlinie, der aktuell gültigen Städtebauförderungsrichtlinie des Landes Brandenburg und der Nebenbestimmungen zur Bestätigung des Umsetzungsplanes (NBest-UPL) als Anschubfinanzierung für die Initiierung von Projekten der Sozialen Stadt in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung rentierlicher Kostenbestandteile ist ausgeschlossen. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Kleinteilige, ergänzende bzw. zusätzliche investive Maßnahmen,
- Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen sowie
- bei nicht-investiven Maßnahmen bedingt auch Personalkosten.

2.2 Folgende Maßnahmenbereiche werden mit einem Zuschuss unterstützt:

2.2.1 Maßnahmen für Gemeinschaftsleben und Bürgermitwirkung

Fördergegenstände sind z.B. Öffentlichkeits- und Informationsveranstaltungen, Stadtteilstefest, Kochveranstaltungen und Esswerkstätten, Elterncafés und Elternkreise, Mütter-für-Mütter-Mentorings, Nachbarn-für-Nachbarn-Patenschaften, Organisation und Investitionen von Events, Internet- und Printerzeugnisse,

Berufsqualifizierungsmaßnahmen und Jobcoachings, Sport- und Theaterprojekte,
Drogen-Präventionsmaßnahmen

2.2.2 Bau- und Gestaltungsmaßnahmen

Fördergegenstände sind z.B. Fassaden- und Giebelverschönerungen, Graffiti-
Beseitigung und –schutz

2.2.3 Freiflächen und Grünanlagen

Fördergegenstände sind z.B. öffentlich zugängliche Gärten (urban gardening)

§ 3 Finanzierung des Verfügungsfonds

Mindestens 50 % der Mittel des Verfügungsfonds sind von der Wirtschaft, Interessensgemeinschaften,
von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt in den Fonds einzustellen. Der
Verfügungsfonds kann mit bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die zur
Durchführung der förderfähigen Maßnahme berechtigt sind.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss

5.2 Die förderfähigen Kosten

- nach Nummer 2.2.1 dieser Leitlinie können bis zu einer Höhe von 100 %
- nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 dieser Leitlinie können bis zu einer Höhe von 40%

aus dem Verfügungsfonds bezuschusst werden.

5.3 Das Verfügungsfondsgremium kann einen geringeren Fördersatz bzw. eine
Fördersummenobergrenze für Einzelmaßnahmen festlegen.

§ 6 Bewilligungsgremium

6.1 Das Bewilligungsgremium tagt nach Bedarf, maximal ein Mal im Quartal. Es ist beschlussfähig,
wenn 50 % der Vertreter*innen und darunter mind. 1 Anwohner*in anwesend sind.

6.2 Es setzt sich zusammen aus (stimmberechtigt):

- 3 Anwohner*innen (Anwohner*innen sind Einwohner*innen innerhalb der genehmigten Gebietskulisse „Soziale Stadt Fürstenwalde Nord“)
- 2 Vertreter*innen des Stadtteilnetzwerkes
- 1 Vertreter*in der Stadtverordnetenversammlung
- 1 Vertreter*in des Quartiersmanagements
- 1 Vertreter*in des Integrationsmanagements
- 1 Vertreter*in der Fachgruppe Stadtplanung

6.3 Die Zusammensetzung kann mit 2/3-Mehrheit des Bewilligungsgremiums verändert oder ergänzt werden.

6.4 Über eingereichte Anträge wird in Form der einfachen Mehrheitsentscheidung entschieden.

§ 7 Verfahren

7.1 Antragsstellung

7.1.1 Schriftliche Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können laufend beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord eingereicht werden.

7.1.2 Folgende Antragsunterlagen sind bei der Stadt Fürstenwalde/Spree einzureichen:
Antragsformular mit Kostenplan gemäß Anlage dieser Handlungsleitlinie.

7.1.3 Das Antragsformular ist beim Quartiersmanagement Fürstenwalde Nord, der Stadtverwaltung Fachgruppe Stadtplanung bzw. über die Internetseite der Stadt Fürstenwalde/Spree erhältlich.

7.2 Vorprüfung

Die Antragsunterlagen und Angaben werden durch die Stadt Fürstenwalde/Spree auf Vollständigkeit geprüft. Bei Bedarf kann der Antragsteller fehlende Unterlagen und Informationen nachreichen. Die Antragsunterlagen werden mit einer Stellungnahme bezüglich der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens und der Kostenpositionen ergänzt und für das Bewilligungsgremium aufbereitet.

7.3 Antragsentscheidung

Das Bewilligungsgremium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheitsentscheidung, wobei mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein müssen. Ein positives Votum kann mit Auflagen versehen werden. Bei Bedarf wird der Antragsteller zur Vorstellung der Maßnahme eingeladen.

7.4 Fördervertrag

Zwischen dem Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree und dem Zuwendungsempfänger wird ein Fördervertrag geschlossen. Er enthält u.a. Angaben zu Rechten und Pflichten des Fördernehmers und –gebers.

Hinweis: Bei baulichen Maßnahmen ist vor Vertragsabschluss eine (vereinfachte) baufachliche Prüfung durchzuführen, auf dessen Grundlage die Förderhöhe festgelegt wird.

7.5 Umsetzung

Die Maßnahme ist nach Abschluss des Fördervertrages umzusetzen. Ein vorheriger Beginn der Maßnahme ist förderschädlich.

7.6 Prüfung und Auszahlung des Förderzuschusses

Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und eine Dokumentation des Fördervorhabens sind bei der Stadt Fürstenwalde/Spree einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen wird der sich daraus ergebende Förderbetrag aus dem Verfügungsfonds an den Zuwendungsempfänger überwiesen (eventuelle Kappung des Förderbetrages gemäß der festgelegten Fördersumme im Fördervertrag). In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse auch vorab ausgezahlt werden. Diese werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

§ 8 Geltungsdauer

- 8.1 Diese Handlungsleitlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.
- 8.2 Diese Handlungsleitlinie ersetzt die Kommunale Handlungsleitlinie zur Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Programm ‚Soziale Stadt‘ der Stadt Fürstenwalde/Spree mit Stand 12.01.2011 vollständig.

Fürstenwalde, den

Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde/Spree

Anlagen

Antragsformular mit Kostenplan